



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

12555 Berlin

EFERAT Z15  
ZVS „Zentrale Vergabestelle,  
Informationsfreiheitsrecht“  
BEARBEITET VON Dr. Robin Lengelsen  
ORR  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 (0)228 99 441-0  
FAX +49 (0)228 99 441-4926  
E-MAIL IFG@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 23 März 2020

AZ Z15-53/502

## Ihre Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 29. Januar 2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit E-Mails vom 29. Januar 2020 über das Portal „Frag-den-Staat“ [#177689; #17793] bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) um Herausgabe von Unterlagen einschließlich Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen sowie der Korrespondenz mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom März 2017 beziehen betreffend den Zugang zu einem tödlichen Medikament.

Ich gebe Ihrem Antrag überwiegend statt. Der Zugang erfolgt angesichts des großen Umfangs des Aktenmaterials nicht im Wege der Übersendung von Kopien, sondern der Akteneinsicht im Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn.

Weiter wird auf das von Herrn Prof. Dr. Dr. Di Fabio erstellte Rechtsgutachten verwiesen. Dieses ist unter nachfolgendem Link abrufbar:

[https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Presse/Rechtsgutachten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Presse/Rechtsgutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Zur Wahrnehmung der Akteneinsicht bitte ich Sie, mit Z 15-ZVS unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse einen Termin abzustimmen.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass der Informationszugang im Falle der Wahrnehmung der Akteneinsicht gebührenpflichtig sein wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich primär nach dem entstehenden Aufwand und beträgt mindestens 15 Euro und höchstens 500 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:  
Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de) .  
Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet [poststelle@bundgesundheitsministerium.de-mail.de](mailto:poststelle@bundgesundheitsministerium.de-mail.de) .

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Anke Siebertz